

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Agenda:

10:00 Uhr – 10:05 Uhr

Begrüßung

10:05 Uhr – 10:20 Uhr

Vorstellung der GDI-Th

10:20 Uhr – 10:40 Uhr

Nutzungsmöglichkeiten von Geodatendiensten

10:40 Uhr – 10:50 Uhr

Beratungs- und Schulungsangebote vom

Kompetenzzentrum GDI-Th

10:50 Uhr – 11:20 Uhr

Erfahrungsbericht kommunaler Geodatenanbieter

11:20 Uhr – 11:35 Uhr

Pause

11:35 Uhr – 11:55 Uhr

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

11:55 Uhr – 12:30 Uhr

Umsetzung im Rahmen der Gesetzlichkeiten / Kooperation
zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der
Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung

12:30 Uhr – 13:00 Uhr

Diskussionsrunde

Informationsveranstaltung zur Umsetzung der „Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur“

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

- Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
- Ausgabe Nr. 5 (23. Mai 2018)

Nr. 5 - Tag der Ausgabe: Erfurt, den 23. Mai 2018

225

Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen (ThürASBVO) Vom 17. April 2018

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

§ 1

Die nach § 2 Nr. 1 Buchst. e der Thüringer Jagdzeitenverordnung bestimmte Schonzeit für Bachen wird, außer für die befiedelten Bezirke, befristet für den Zeitraum ab In-

krafttreten dieser Verordnung bis zum Ablauf des 31. März 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 17. April 2018

Die Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller

Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO) Vom 24. April 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes (ThürGDIG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 525), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Fachaufsicht

Fachaufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kreisfreien Städte und Landkreise hinsichtlich des Vollzugs des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes ist die für das amtliche Vermessungswesen zuständige obere Landesbehörde.

§ 2

Ausgleichszahlungen für die Wahrnehmung von
Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis

(1) Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise nehmen Aufgaben nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz im übertragenen Wirkungskreis wahr. Hierfür ist eine Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung der Bereitstellung zentraler Komponenten nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ThürGDIG durch das Land zu leisten. Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise sind Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Verordnung. Die für das amtliche Vermessungswesen zuständige obere Landesbehörde ist für die Ausgleichszahlungen an die Anspruchsberechtigten für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

(2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag je Einwohner 0,10 Euro als Ausgleich gezahlt. Anspruchszeitraum ist das Kalenderjahr. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist bis zum Ablauf des 30. Juni des Anspruchszeitraums unter Angabe der Einwohnerzahl nach Absatz 2 Satz 3 und unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage bei der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen oberen Landesbehörde zu stellen.

(4) Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 sind kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise nach Absatz 1 anspruchsberechtigt, die nachweisen, dass

1. die Metadaten der nach § 4 ThürGDIG betroffenen Geodaten und Geodatendienste nach der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. L 326 vom 4.12.2008, S. 12; 2009 L 328 vom 15.12.2009, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wurden,
2. die Metadaten nach Nummer 1 über Suchdienste bereitgestellt wurden,
3. die Geodaten nach § 4 ThürGDIG bis zum Ablauf des 30. Juni des Anspruchszeitraums über Darstellungs- und Downloaddienste nach der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netz-

226

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

dienste (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung bereitgestellt wurden und
4. die betroffenen Geodaten nach Anlage 1 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes konform mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11; 2012 L 325 vom 23.11.2012, S. 19) in der am 29. Dezember 2013 geltenden Fassung bereitgestellt wurden.

(5) Ab dem Jahr 2021 sind kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise nach Absatz 1 anspruchsberechtigt, wenn zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Kriterien auch die Konformität der betroffenen Geodaten nach den Anlagen 2 und 3 des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 nachgewiesen werden kann.

(6) Ab dem Jahr 2022 sind kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise nach Absatz 1 anspruchsberechtigt, wenn für aufrufbare Geodatendienste zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 genannten Kriterien auch die Konformität mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1312/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten (ABl. L 354 vom 11.12.2014, S. 8) nachgewiesen werden kann.

(7) Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung wird als Testplattform die zentrale Komponente der Geodateninfrastruktur Deutschland genutzt.

(8) Erfüllen kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte oder Landkreise die Aufgaben nach dem Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz trotz Beanstandung durch die für das amtliche Vermessungswesen zuständige obere Landesbehörde nicht oder reichen sie unvollständige oder verifizierte Anträge ein, ist der Antrag durch die für das amtliche Vermessungswesen zuständige obere Landesbehörde abzulehnen.

(9) Die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt bis zum 1. September des jeweiligen Anspruchszeitraums an die Anspruchsberechtigten.

§ 3

Evaluierung

Die Ausgleichszahlung nach § 2 Abs. 2 und die Regelungen zur Antragstellung nach § 2 Abs. 3, 7 und 8 sowie zur Auszahlung nach § 2 Abs. 9 werden spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung evaluiert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. April 2018

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow

Birgit Keller

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Wie gelangen Sie an die Anträge?

Anlage
(zu § 2 Abs. 3)

Antrag auf Ausgleichszahlung
nach § 2 der Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur

Alle Felder sind zwingend auszufüllen!

Bezeichnung der kreisangehörigen Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder des Landkreises:

Anzahl der Einwohner (vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres):

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Institut:

Metadaten-IDs: (durch Drücken der Tab-Taste im untersten Feld erweiterbar)

Stempel der Behörde; Name der/des Zuständigen der Behörde (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift

10. Wie kann der Mehrbelastungsausgleich für die Geodatenbereitstellung nach der ThürGDIVO beantragt werden?

Mit der Veröffentlichung der **Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)** im GVBl am 23. Mai 2018 besteht für alle kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kreisfreien Städte und Landkreise des Freistaates Thüringen die Möglichkeit, bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres einen Mehrbelastungsausgleich zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt bis zum 1. September des jeweiligen Anspruchszeitraumes an die Anspruchsberechtigten.

Digitale Formulare zur Beantragung der Ausgleichszahlung nach §2 der Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur:

- Formular Antrag auf Ausgleichzahlung als ausfüllbare pdf
- Formular Antrag auf Ausgleichzahlung als doc
- Formular Antrag auf Ausgleichzahlung als docx

Link zur Verordnung: Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Die Anträge richten Sie bitte an das:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Dezernat 34 | Geoinformationszentrum
Kompetenzzentrum GDI-Th
Hohenwindenstraße 14 | 99086 Erfurt
Tel: +49 361 574176926 | Fax: +49 361 574176759
Kompetenzzentrum [dot] GDI-Th [at] tlvermgeo [dot] thueringen [dot] de

Dem Antrag ist die entsprechende Einwohnerzahl, die durch das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres für die jeweilige Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, kreisfreie Stadt oder den Landkreis veröffentlicht wurde, beizufügen.

- www.geoportal-th.de
- Downloadbereiche
- FAQ-Geodatenanbieter
- FAQ Nr. 10

Zum 06.09.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4 und 11 geändert und neuer § 12 eingefügt durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 525)

Fußnoten

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE - (ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1).

[↑ zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG) vom 8. Juli 2009	31.07.2009
Eingangsformel	31.07.2009
Inhaltsverzeichnis	23.12.2016
Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen	31.07.2009
§ 1 - Ziel des Gesetzes	31.07.2009
§ 2 - Geodatenhaltende Stellen	23.12.2016
§ 3 - Begriffsbestimmungen	31.07.2009
§ 4 - Betroffene Geodaten und Geodatendienste	23.12.2016
Zweiter Abschnitt - Anforderungen an die Geodateninfrastruktur	31.07.2009
§ 5 - Grundsätze für die Bereitstellung von Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten	31.07.2009
§ 6 - Zuständigkeit	31.07.2009
§ 7 - Geodaten und Geodatendienste	31.07.2009
§ 8 - Metadaten und Suchdienste	31.07.2009
§ 9 - Schutz öffentlicher und sonstiger Belange	31.07.2009
§ 10 - Kosten und Lizenzen	31.07.2009
Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen	31.07.2009
§ 11 - Verordnungsermächtigung	23.12.2016
§ 12 - Geltungsdauer/Evaluierung	23.12.2016
§ 13 - Inkrafttreten	23.12.2016
Anlage 1 - Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG	31.07.2009
Anlage 2 - Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG	31.07.2009
Anlage 3 - Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG	31.07.2009

Basis für die
Verordnung
ist das
ThürGDIG!

Quelle:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=GeoDatInfG+TH&psml=bsth ueprod.psml&max=true&aiz=true>

17.09.2018

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Das Wichtigste zur ThürGDIVO kurz und knapp:

- regelt Mehrbelastungsausgleich für Datenbereitstellung nach ThürGDIG für
 - kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kreisfreie Städte und Landkreise (Ver- und Entsorger über ihre Gemeinden beantragen!)
- Antrag auf Ausgleichszahlung bis 30.06. eines (Arbeits-) Jahres
- Datenbereitstellung muss bis zum 30.06. abgeschlossen sein!
- Antragsprüfung erfolgreich -> Auszahlung des Mehrbelastungsausgleiches bis zum 1. September des Jahres
- Höhe des Mehrbelastungsausgleichs: 10 Cent pro Einwohner

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Das Wichtigste zur ThürGDIVO kurz und knapp:

- Die Bereitstellung der Daten für die Ausgleichszahlung in 2019 kann ab sofort beginnen, Antragstellung ist seit 01. Juli 2018 möglich (sofern Datenbereitstellung erfolgt ist).
- Wegen des Doppelhaushalts 2018/2019 können ab Beginn 2019 die Prüfung und nach erfolgreicher Prüfung eine zeitnahe Auszahlung erfolgen!

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Anforderungen:

- Gefordert ist die Bereitstellung der Daten nach den INSPIRE-Meilensteinen.
 - Alle veröffentlichten Metadaten werden einer Sichtprüfung unterzogen.
 - Für alle veröffentlichten inspireidentifizierten Metadaten müssen die Geodaten als Darstellungs- und Downloaddienst zur Verfügung stehen.

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Was ist INSPIRE? – Grundlage für das ThürGDIG und die ThürGDIVO



- Richtlinie 2007/2/EG
- Vorhaben für eine gemeinsame Geodateninfrastruktur in Europa
- Unterstützung gemeinschaftlicher umweltpolitischer Entscheidungen
- Anforderung von INSPIRE: einheitliche Beschreibung der Geodaten und deren Bereitstellung im Internet mit Diensten für Suche, Visualisierung und Download, einheitliches Datenformat
 - Umsetzung in nationales Recht: Geodatenzugangsgesetz (GeoZG 2009)
 - Umsetzung in Länderrecht: Thür. Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG 2009)



Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

INSPIRE-Meilensteine

Quelle: <https://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Zeitplan/zeitplan.html?lang=de>

„Originäre“ Geodatenätze (nicht im INSPIRE-Datenmodell)

INSPIRE-Identifizierung



INSPIRE Metadaten

Konform zur VO (EG) Nr. 1205/2008

Anhang I+II

Anhang III

03.12.2010

03.12.2013

Konform zur VO (EG) Nr. 1089/2010

aufrufbare Geodatendienste

10.12.2015



INSPIRE Darstellungsdienst

Konform zur VO (EG) Nr. 976/2009

Anhang I+II

Anhang III

09.11.2011

03.12.2013



INSPIRE Downloaddienst

Konform zur VO (EG) Nr. 976/2009

Anhang I+II

Anhang III

28.12.2012

03.12.2013

„Interoperable“ Geodatenätze (im INSPIRE-Datenmodell)

neu erfasste oder weitgehend
umstrukturierte Geodaten

Konform zur VO (EG) Nr. 1089/2010

Anhang I

23.11.2012 | 04.02.2013¹

Anhang II+III

21.10.2015

aufrufbare Geodatendienste

10.12.2016

¹ einschließlich Codelisten

alle anderen Geodaten

Konform zur VO (EG) Nr. 1089/2010

Anhang I

23.11.2017 | 04.02.2018¹

Anhang II+III

21.10.2020

aufrufbare Geodatendienste

10.12.2021

Interoperabler Darstellungsdienst

Interoperabler Downloaddienst

Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)



Die Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIVO)

Möchten Sie Ihre kommunalen Geodaten in der GDI-Th bereitstellen?

Sprechen Sie uns an –

wir beraten Sie gern und bieten individuelle
und kostenfreie Schulungen an!

Kompetenzzentrum.GDI-Th@tlvermgeo.thueringen.de

Tel: 0361 / 57-417 6926

Weitere Informationen: **Handlungsempfehlung zur
Bereitstellung kommunaler Geodaten in der GDI-Th**

<https://www.geoportal-th.de/en-gb/Aktuelles/ArtMID/984/ArticleID/184/Handlungsempfehlung>

